

Eisenbahner-Sportverein Lokomotive Potsdam e.V.



Platz- und Hausordnung

für das Sportgelände Berliner Straße 67

In Verwirklichung der gemeinnützigen Ziele des Vereins steht das Sportgelände in der Berliner Straße 67 den Vereinsmitgliedern, bei öffentlichen Veranstaltungen auch den Gästen, zur sportlichen und kulturellen Betätigung zur Verfügung. Zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit sowie für die Gewährleistung eines reibungslosen Zusammenwirkens aller Beteiligten erwartet der Vorstand die Einhaltung der von ihm beschlossenen Platz- und Hausordnung.

Abschnitt 1 Grundsätze

- § 1 Die Grundsätze für die Benutzung und das Verhalten auf dem Sportgelände und im Vereinsheim werden durch den Vereinsvorstand beschlossen.
Die Abteilungsleiter können in der Erweiterten Vorstandssitzung jederzeit Vorschläge und Änderungsanträge sowie Arbeitsaufträge für die Platzwarte einbringen.
Die Weisungsbefugnis für die Platzwarte liegt allein beim 1. Vorsitzenden oder einem dazu beauftragten Vertreter aus dem Vorstand.
- § 2 Die Platzwarte sind für die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit auf dem Sportgelände und im Vereinsheim verantwortlich. Ihren Anweisungen ist von allen Benutzern Folge zu leisten.
Die Verantwortung für die Gaststätte und die Kegelbahn liegt beim Pächter. Grundsätzlich ist die Anwesenheit eines Platzwartes oder des Pächters Voraussetzung für die Nutzung des Objektes (außer Bootssteganlage).
- § 3 Der Eingang zum Sportgelände befindet sich unmittelbar am Vereinsheim und ist vom 01.04. bis zum 31.10. in der Regel von 8.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. In den Wintermonaten richtet sich die Öffnungszeit nach der jeweiligen Nutzung des Objektes.
- § 4 Die Nutzung des Sportfreigeländes, des Vereinsheimes und sonstiger Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage von gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen (siehe Gebührenordnung).
Die konkrete Terminplanung für sportliche und kulturelle Veranstaltungen oder Bau- und Reparaturmaßnahmen nehmen die Platzwarte in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand vor.
- § 5 Die Vereinsmitglieder tragen durch regelmäßige freiwillige Arbeitsleistungen zur Werterhaltung und Verschönerung der gesamten Anlage bei.

Abschnitt 2 Ordnung und Sicherheit

- § 6 In Havarie- oder Gefahrensituationen oder bei sonstigen besonderen Vorkommnissen sind unverzüglich ein Platzwart und der 1. Vorsitzende bzw. einer seiner Vertreter zu informieren (siehe Aushang).
- § 7 Für alle auf dem Sportgelände befindlichen Schließvorrichtungen befindet sich ein Schlüssel im Schlüsselkasten des Platzwartbüros (totale Schlüsselgewalt der Platzwarte). Ausgenommen sind Schließvorrichtungen zur Sicherung von privatem Eigentum wie Boote, Motorschränke, Bootsböcke u.ä.
- § 8 Allen Benutzern des Sportgeländes ist es untersagt, eigenmächtig Schließvorrichtungen an Räumlichkeiten und Gebäudeteilen anzubringen. Bei Handlungsbedarf kann das nur nach Zustimmung des Vereinsvorstandes oder in Vertretung durch die Platzwarte erfolgen.
- § 9 Grundsätzlich sind alle verschließbaren Objekte, die nicht augenblicklich genutzt werden, verschlossen zu halten. Alle Objekte und Räumlichkeiten sind spätestens nach der Nutzung durch die Benutzer zu verschließen. Ausgeliehene Schlüssel sind im Platzwartbüro abzugeben. Bei Nichtanwesenheit der Platzwarte sind die Schlüssel in den Schlüsselkasten einzuwerfen.
- § 10 Über das Aushändigen von ständigen persönlichen Schlüsseln oder die Grundsätze für das einmalige Verleihen von Schlüsseln für bestimmte Schließeinrichtungen an Vereinsmitglieder entscheidet ausschließlich der Vereinsvorstand. Für ausgewählte Schlüssel wird ein Pfand erhoben. Die Platzwarte sind für die Ausgabe sämtlicher Schlüssel und die Führung des Schlüsselbuches verantwortlich: Name / Schließvorrichtung / Ausgabedatum / Unterschrift / Pfand / Rückgabevermerk.
- § 11 Der Besitzer bzw. Empfänger von Schlüsseln trägt die Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit. Bei Verlust von Schlüsseln hat er den finanziellen Aufwand für die Wiederherstellung der vollen Sicherheit zu tragen.

Abschnitt 3 Verhalten auf dem Sportgelände und im Vereinsheim

- § 12 Alle Benutzer des Sportgeländes und des Vereinsheimes haben die Einrichtungen und Geräte bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Eltern haften für ihre Kinder.
- § 13 Die Sportanlagen und Räume sind nach ihrer Benutzung in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Heizung, Beleuchtung und Lüftung sind auszuschalten.
- § 14 Abfälle sind in den aufgestellten Müllbehältern zu entsorgen. Dabei ist auf eine konsequente und strenge Mülltrennung zu achten. Hunde sind auf dem Sportgelände an der Leine zu führen und im Vereinsheim nicht erwünscht. Hundekot ist durch die Besitzer sofort zu beseitigen.
- § 15 In den Räumen des Vereinsheimes besteht ein generelles Rauchverbot.

- § 16 Die Benutzung der Kegelbahn, des Tanz- und Gymnastikraumes und des Mehrzweckraumes in Straßenschuhen ist untersagt.
- § 17 Über die Bespielbarkeit des Platzes entscheidet der anwesende Platzwart.
- § 18 Das Befahren des Sportgeländes mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss geregelt und sind z.B. Versorgungsfahrten sowie Fahrten zum Be- und Entladen der Boote. Die Platzwarte sind darüber vorher zu informieren.
- § 19 Die Benutzung der Parkplätze ist nur mit Berechtigung gestattet. Einmalige Parkkarten können bei den Platzwarten erworben werden; für Dauerkarten wird ein Vertrag abgeschlossen (siehe Gebührenordnung).

Abschnitt 4 Benutzung der Bootssteganlage

- § 20 Zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit ist den Anweisungen der Platzwarte/Hafenmeister und der Leitungsmitglieder der Abt. Wassersport unbedingt Folge zu leisten. Das Betreten der Steganlagen ist grundsätzlich nur den Bootseignern und deren Familienangehörigen sowie Gästen in Begleitung der Eigner gestattet. Unbefugte sind des Steges und der Bootshalle zu verweisen.
- § 21 Alle Bootseigner sind verpflichtet, auf und vor den Stegen, am gemieteten Bootszubehörschrank und auf dem Hallenplatz für Ordnung zu sorgen. Die Türen der Steganlage und des Sanitär- und Werkstattgebäudes sind grundsätzlich verschlossen zu halten.
- § 22 Alle Boote müssen neben dem Bootsnamen und dem amtlichen Kennzeichen (Registriernummer) innenbords ein Schild mit der Anschrift des Eigners aufweisen. Die Hallenboxen und Zubehörschränke sind ebenfalls mit Namen und Anschrift zu versehen. Die Böcke für die Winterlagerung sind in geeigneter Form zu kennzeichnen.
- § 23 Das Befahren der Steganlage (An- und Ablegen) hat nach den Grundsätzen von Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen. Die Boote sind an dem zugewiesenen Liegeplatz mit seemännischer Sorgfaltspflicht so festzumachen, dass weder Bootskörper noch Anbauten über das Ende des Liegeplatzes hinausragen und bei Sog- und Wellenschlag beschädigt werden oder andere Boote sowie die Steganlage beschädigen können. Dazu sind der Bootsgröße entsprechende Festmacher und Ruckdämpfer zu verwenden, deren uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit durch den Eigner mindestens zu Saisonbeginn und zum Saisonende sicherzustellen ist. Segelboote dürfen grundsätzlich nur mit aufgestelltem Mast sowohl liegen als auch ein- und auslaufen.

- § 24 Für entstandene Schäden haftet der Verursacher. Alle Bootseigner sind verpflichtet, eine Wassersport-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Kopie des Versicherungsscheines ist beim Schriftführer der Abteilung Wassersport zu hinterlegen.
- § 25 Das Lagern brennbarer Flüssigkeiten, der Umgang mit offenem Feuer und Rauchen sind in der Bootshalle und den Schrankräumen strengstens verboten. Die Lagerung der Boote auf den Außenflächen hat so zu erfolgen, dass die Feuerwehr jederzeit alle Boote, auch die in der Bootshalle, erreichen kann.
- § 26 Die Slippterminen im Frühjahr und im Herbst werden auf Vorschlag der Abt. Wassersport in Abstimmung mit den Platzwarten festgelegt. Die Bootseigner haben sich in die beim Platzwart ausliegenden Listen einzutragen. Die Anlage zur Platz- und Hausordnung „Arbeitsschutzanweisung für das Auf- und Abslippen von Booten“ ist gewissenhaft einzuhalten. Der Bootseigner ist für das Slippen, den Transport von und zur Slipanlage und die ordnungsgemäße Lagerung seines Bootes selbst verantwortlich. Das Bedienen der Slipanlage ist nur den eingewiesenen Personen gestattet.
- § 27 Die Außenstege sind für Gastlieger frei zu halten. Die Zuweisung des Stegplatzes, die Betreuung und die Einweisung der Gastlieger in die Platz- und Hausordnung erfolgt durch die Platzwarte.

Anlage 1 zur Platz- und Hausordnung**Arbeitsschutzanweisung für das Auf- und Abslippen von Booten**

1. Das Auf- und Abslippen der Boote erfolgt durch die Bootseigner unter der Leitung des Platzwartes. Jeder Bootseigner hat beim Slippen seines Bootes anwesend zu sein. Besonderheiten des Bootes sind dem Platzwart mitzuteilen.
2. Durch den verantwortlichen Platzwart ist zu gewährleisten, dass kein Teilnehmer unter Alkoholeinfluss steht
3. Die Bedienung der Slipanlage darf nur durch den vom Vorstand festgelegten und eingewiesenen Personenkreis vorgenommen werden.
4. Während des Slippens und beim Transport der Boote an Land ist Kindern der Aufenthalt in Bootsnähe verboten.
5. Während der Slipparbeiten hat der Verantwortliche auf die Gefahrenstellen wie Seilführung, Umlenkrollen und Slippwagen besonders zu achten. Die freie Sicht muss für ihn gewährleistet sein.
6. Das Auswechseln des Bootswagens darf erst dann vorgenommen werden, wenn sich die Hebeanlage in Ruhestellung befindet und das Boot sicher im Gleichgewicht gehalten wird.
7. Beim Anheben der Boote mit der Hebeanlage dürfen keine Personen unter oder am Bootskörper hantieren. Die Anschlagmittel müssen sicher eingehängt sein.
8. Der Slippwagen muss beim Anhalten auf der Neigung der Gleise mit einem Hemmschuh oder mit Keilen festgesetzt werden.
9. Während des Slippvorganges ist der Aufenthalt von Personen hinter und vor dem Slippwagen verboten.
10. Damit ein Entgleisen des Slippwagens verhindert wird, ist vor der Nutzung des Wagens grundsätzlich zu überprüfen, ob die Gleise versandet sind oder sich Hindernisse auf ihnen befinden. Auf keinen Fall darf der Slippwagen mit dritter Kraft (durch Motorboote o.a.) ins Wasser gezogen werden.
11. Der Bootskörper muss beim Auf- und Abslippen sicher auf dem Slippwagen (durch Pallung oder Anbinden) liegen. Gleiches gilt beim Landtransport auf dem Bootswagen.
12. Beim Abstellen an Land darf sich während des Hebens mit dem Hebebaum keine Person unter dem Boot aufhalten.
13. Nach dem Abstellen des Bootes an Land muss die Pallung sicher angebracht werden.